

## Tarifordnung

### zum Abwasserreglement der Gemeinde Schupfart

#### 1. Anschlussgebühren (§ 37)

- 1 3.5 % des Bauwertes für Einfamilienhäuser und  
4.0 % des Bauwertes für Mehrfamilienhäuser sowie gewerbliche und industrielle Bauten

Als Bauwert gilt die ordentliche Gebäudeversicherung zuzüglich die Teuerungs- und Teuerungszusatzversicherungen.

Die Anschlussgebühr beträgt mindestens CHF 1'000.00.

2 Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins, Parkplätze ab 5 Parkfeldern), die keine Gebäudeschätzung erhalten, jedoch direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern, beträgt die Anschlussgebühr 2 % von den Baukosten, mind. aber CHF 500.00.

3 Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall oder bei stark verschmutztem Abwasser ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen und Massnahmen (z.B. bauliche Auflagen) anzuordnen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

4 Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt, wenn das Dachwasser gemäss § 25 direkt abgeleitet oder versickert wird.

5 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute sowie Neubauten ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert inkl. Zusatzversicherung (geschaffener baulicher Mehrwert ab CHF 20'000.00) unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

#### 2. Benützungsgebühren (§ 44)

1

- CHF 3.50 pro m3 bezogenes Frischwasser gemäss Wasseruhr
- Bei Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kann eine pauschale Benützungsggebühr zur Anwendung kommen. Tierhalter, die eine pauschale Anrechnung verlangen, haben den Tierbestand per Stichtag 1. April, aufgrund der Umrechnungstabelle der Frühjahrszählung des Bauernverbandes bis Ende Juni des laufenden Jahres nachzuweisen. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein pauschaler Jahreskonsum von 50 m3 gebührenpflichtig. Bestehen in einem Haus mit nur einer Wasseruhr mehrere Haushalte, so werden für die Berechnung der Pauschalgebühr alle Hausbewohner gezählt. Für die Berechnung der Anzahl der im gleichen Haushalt, bzw. im gleichen Haus lebenden Personen gilt die Anzahl Personen, die am 1. Juli bei der Einwohnerkontrolle angemeldet sind, unabhängig ihres Alters.
- Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.00 pro Jahr.

2

- a) Die Benützungsggebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.
- b) Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.
- c) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 13. Juni 1997, mit Änderungen vom 18. November 2005, 7. Juni 2006, 12. Juni 2009, 02. Dezember 2011 und 28. November 2014.

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindeammann:

Sig. Franz Beck

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Hanspeter Keller